



Vertrauen
durch
Sicherheit

S+S report

NUMMER 4 DEZEMBER 2020 27. JAHRGANG

VdS-Magazin Schadenverhütung + Sicherheitstechnik

Der Gastkommentar

**Cyber-Resilienz
als Herausforderung
für die Industrie** S. 8



Remote Services für Brandmeldesysteme

**Brandmeldeanlagen –
Wartung über Cloud** S. 18

Alarmdienst- und Interventionsattest VdS 2529

**Klarheit und Sicherheit
bei der Intervention** S. 36

- 6** *Magazin*
- 8** *Fundament der cyber-resilienten Industrie: klare Verantwortlichkeiten bis in die Lieferkette*
Der Gastkommentar
- 10** *Der Hersteller spielt die Hauptrolle im Anerkennungsprozess*
Das aktuelle Interview
- 14** *Neues Schutzkonzept für Bandrockner nach VdS 3115*
Kombination von Sprühwasserlöschanlagen und Funkenlöschanlagen
- 18** *Die Zukunft der Brandmeldeanlagen – Wartung über die Cloud*
Remote Services für Brandmeldesysteme
- 22** *Brandschutzunterweisung in der Praxis*
Anforderungen und Möglichkeiten zur Unterweisung im Brandschutz
- 25** *Rechtssichere Brandschutzdokumentation: digital und effizient*
Brandschutz im Betrieb
- 28** *Eine Richtlinie wird erwachsen*
VdS 2496 – Ansteuerung von Feuerlöschanlagen
- 30** *Polymer-Veredelung für Nass- und Trocken-Rohrnetze*
Minimax bringt korrosionsgeschütztes Rohrsystem auf den Markt
- 34** *Gefahrenmeldeanlagen richtig an die Polizei anschließen*
Seit April 2020 steht eine neue Ausgabe der ÜEA-Richtlinie zur Verfügung
- 36** *Alarm – und dann?*
Neues Dokument sorgt für Klarheit und Sicherheit bei der Intervention
- 38** *Informationssicherheit im Mittelstand: Fuchs Gruppe setzt beim ISMS auf VdS*
Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) nach VdS 10000
- 41** *Der Alarm Transmission Service Provider (ATSP)*
Neue Rolle sorgt für klare Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Alarmübertragung
- 44** *FVSB – der Fachverband für die Schloss- und Beschlaghersteller*
Wer ist wer auf dem Sicherheitsmarkt?
- 46** *Informationssicherheit auch bei eingeschränkten Ressourcen ermöglichen*
Neue Richtlinien VdS 10005 wenden sich an Klein- und Kleinstunternehmen
- 48** *Überflutungsschäden vermindern durch angepasstes Planen und Bauen*
VdS 6002: ein neuer Leitfaden zum Thema „Baukonstruktive Überflutungsvorsorge“
- 52** *Gefahrenmanagementsysteme und ihre Anerkennung durch VdS*
Zertifizierte Sicherheit für softwarebasierte Alarmbearbeitung
- 56** *Räumung von Krankenhäusern*
Erkenntnisse aus Simulationen gewinnen
- 60** *VdS intern*
- 62** *VdS-Termine*
- 65** *Branchen-Terminkalender*
- 66** *Vorschau*



Titelbild:
Modernes Hochregallager
(Foto: Siemens)

Der Alarm Transmission Service Provider (ATSP)

AUTOR: DIPL.-WIRTSCHAFTSJURIST (FH) SEBASTIAN BROSE

Die Welt der Alarmübertragung ist im ständigen Umbruch. Gründe dafür sind nicht nur die vielfältigen Normenänderungen der letzten zehn Jahre. Auch der technologische Wandel der Telekommunikationsnetze hin zu moderner IP-basierter Architektur, das Zusammenwachsen der Gewerke, modulare Ansätze, neue Geschäftsmodelle der Sicherheitsdienstleister und vieles mehr sorgen dafür, dass sowohl technisch, als auch organisatorisch viele Zahnräder perfekt aufeinander abgestimmt ineinandergreifen müssen, damit das Entscheidende sichergestellt ist: dass ein Alarm schnell am richtigen Ort angezeigt und bearbeitet wird.

Die **Sicherungskette** wurde erstmals definiert in den Richtlinien VdS 3138. Das zuständige Normungsgremium der DIN VDE 0827-11 übernahm einige Zeit später die VdS-Definition in die Norm. Mit der Sicherungskette wurden zum ersten Mal die Zuständigkeiten bei der Alarmübertragung sowie der Alarmbearbeitung modular beschrieben und abgegrenzt – sowohl technisch („Technischer Dienst“), als auch organisatorisch („Alarmdienst“). Damit wurde die sich abzeichnende Modularisierung in der Alarmübertragung eingefangen und der Weg geebnet für funktionsorientiert formulierte Anforderungen.



Der ATSP soll ein verlässlicher Partner in Sachen Alarmübertragung sein
(Foto: k_yu/Adobe Stock)

Übergreifende Instanz

Für das Zusammenwirken der verschiedenartigen und zahlreichen Komponenten und Akteure der Sicherungskette, welche teilweise von unterschiedlichen Orten betrieben werden können, erscheint es erforderlich, dass eine gesamtverantwortliche Instanz die vollständige Alarmübertragungsanlage (AÜA) überwacht und im Bedarfsfall bei Störungen oder Ausfall der AÜA eingreift. Dieser Gedanke wurde erstmals in der aktuellen Fassung der DIN EN 50136-1 formuliert. Als diese Instanz wurde der „Alarm Transmission Service Provider“ (ATSP) definiert. Ihm obliegt u. a. die Überprüfung der Leistungsanforderungen der Alarmübertragungsanlage sowie der daraus resultierenden Pflege des Berichtswesens. Der ATSP ist zentraler Ansprechpartner für alle an der Alarmübertragung beteiligten Parteien und steht mit diesen im ständigen Austausch (siehe Abbildung 1).

VdS teilt die **Einschätzung** der Norm, dass es einer solchen Instanz innerhalb der AÜA bedarf, und hat daher die Anforderungen aus der DIN EN 50136-1 aufgegriffen, in den Richtlinien VdS 3872 konkretisiert und damit messbar gemacht. Mithin steht mit den Richtlinien VdS 3872 eine Grundlage zur Verfügung, auf der Unternehmen die VdS-Anerkennung als ATSP erlangen können.

Aufgaben und Verantwortungsbereich des ATSP

Der **ATSP ist die zentrale Instanz** für die Aufschaltung der Schutzobjekte auf eine oder mehrere anerkannte Alarmempfangsstellen. Er ist für die Festlegung, den Betrieb, das Management und die Leistungsüberprüfung einer oder mehrerer Alarmübertragungsanlagen verantwortlich.

Dabei **erstreckt sich** sein Verantwortungsbereich auf die gesamte Alarmübertragungsanlage und die überwachten Komponenten (siehe

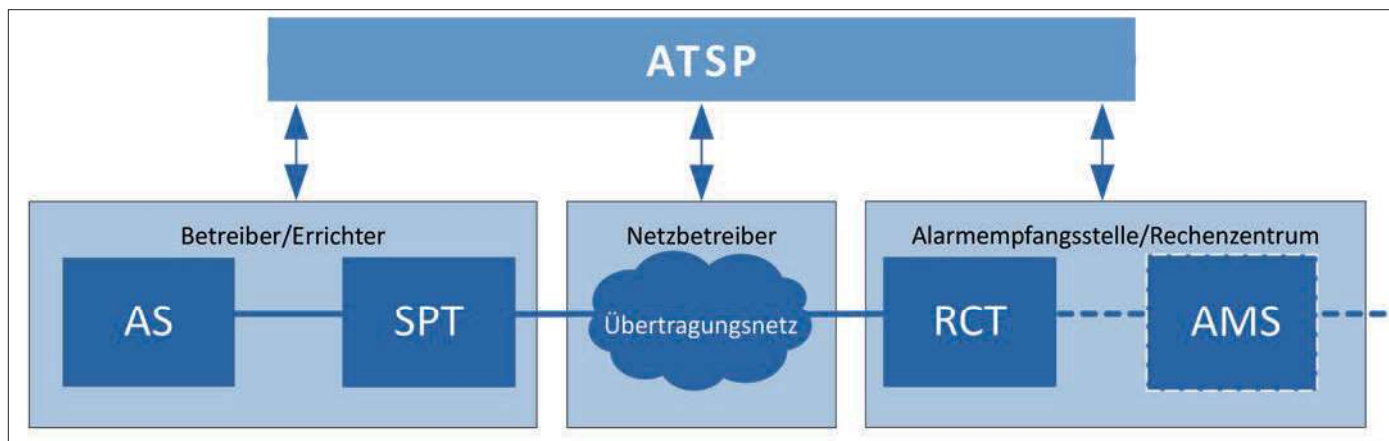


Abbildung 1:
Der ATSP als
gewerküber-
greifende
Instanz der
Alarmüber-
tragung

Abbildung 2). Er beginnt bei der Erfassung und Übertragung von Meldungszuständen aus einem Schutzobjekt mittels der Übertragungseinrichtung (Supervised Premises Transceiver, SPT) über ein oder mehrere Übertragungsnetze und endet beim Empfang und der Verarbeitung dieser Meldungen durch die Alarmempfangseinrichtung (Receiving Center Transceiver, RCT) in der Alarmempfangsstelle.

Teile der AÜA oder die Alarmübertragung im Ganzen werden in der Praxis bereits durch externe Dienstleister im Auftrag des ATSP betrieben. Bei der Auslagerung der funktionalen Bestandteile der AÜA an externe Dienstleister kommt dem ATSP verstärkt die Rolle der überwachenden Instanz zu. Er ist in sämtliche Belange der Alarmübertragungsanlage mit einzubeziehen und maßgeblich verantwortlich z. B. hinsichtlich der Konzeptionierung, Auswahl und Festlegung von Dienstleistungen oder Technik, Beseitigung von Störungen und Ausfällen innerhalb der Alarmübertragung oder der vertraglichen Vereinbarung mit externen Dienstleistern. Der ATSP ist dennoch zu jeder Zeit verantwortlich für die gesamte Alarmübertragungsanlage. Diese Verantwortung kann vom ATSP nicht delegiert werden.

Gestaltungsspielräume beim RCT

Ein weiteres Beispiel für die eingangs beschriebene Modularität ist der Aufbau der Alarmempfangseinrichtung (RCT, siehe „*“ in Abbildung 2). Betrachtet man diese nicht mehr als physisches Gerät, sondern

als logische Funktion, ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten der praktischen Implementierung. Nach den Richtlinien VdS 3872 kann der RCT in zwei Varianten ausgeführt sein. Im Rahmen der Richtlinien VdS 3872 können beide Varianten durch den ATSP verantwortet werden:

- 1. Betrieb der Alarmempfangseinrichtung ausschließlich innerhalb der Alarmempfangsstelle:** Die Alarmempfangseinrichtung wird innerhalb einer Alarmempfangsstelle betrieben. Der Alarmempfang und die Alarmbearbeitung werden dabei von entsprechenden Bedienern der Alarmempfangsstelle durchgeführt.
- 2. Betrieb der Alarmempfangseinrichtung oder Teilen hiervon in einem externen Rechenzentrum:** Der im Rechenzentrum betriebene Teil der Alarmempfangseinrichtung (RCT-H) empfängt die Meldungen von Seiten der Übertragungseinrichtung. Der RCT-H leitet die Meldungen in gesicherter Art und Weise zu dem Teil der Alarmempfangseinrichtung (RCT-A) oder des Gefahrenmanagementsystems weiter, das sich innerhalb der Alarmempfangsstelle befindet. Es ist einem Bediener der Alarmempfangsstelle ausschließlich an dem in der Alarmempfangsstelle befindlichen Teil der Alarmempfangseinrichtung bzw. des Gefahrenmanagementsystems möglich, die empfangenen Meldungen zu bearbeiten.

Alle Bestandteile der Alarmempfangseinrichtung verbleiben immer im Verantwortungsbereich des ATSP.

Erweiterter Dienstleistungsbereich des ATSP

Über den Verantwortungsbereich gemäß DIN EN 50136-1 hinaus kann der ATSP nach den Richtlinien VdS 3872 auch noch weitere Dienstleistungen anerkennen lassen. Dadurch entstehen weitere Anforderungen. So kann er beispielsweise als Dienstleister seinem Kunden (z. B. dem Betreiber des gesicherten Objekts oder einer Alarmempfangsstelle) die Funktionalität des Gefahrenmanagementsystems samt Support- und Servicedienstleistungen anbieten (siehe „erweiterter Dienstleistungsbereich des ATSP“ in Abbildung 2). In diesem Fall sind alle Anforderungen, die die Richtlinien VdS 3872 für den ATSP hinsichtlich der Betriebs-sicherung, des Reportings und der Informationssicherheit etc. definieren, zusätzlich auch bei Auswahl und Betrieb des AMS zu berücksichtigen. Darüber hinaus muss das AMS die Anforderungen der DIN EN 50518 Abschnitt 8 erfüllen.

Bei Erbringung der AMS-Funktionalität durch den ATSP (sei es in Eigenleistung oder bei Beauftragung eines externen Dienstleisters) ist der ATSP seinem Kunden gegenüber für die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen verantwortlich.

Die Anforderungen im Überblick

Wie bereits zu erkennen ist, hat die Definition der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des ATSP einen wesentlichen Stellenwert in den Richtlinien VdS 3872. Das liegt zum einen daran, dass die zugrundelie-

gende Norm DIN EN 50136-1 Raum für Interpretationen der Anforderungen an die Rolle des ATSP lässt. Zum anderen hat VdS mit den Richtlinien VdS 3872 die Voraussetzungen geschaffen, um die aktuellen Anforderungen des Marktes sowie die teils bereits gelebte Praxis in der Branche abzubilden und diese unter der Prämisse der korrekten und vollständigen Alarmbearbeitung wiederzugeben. Wie so oft schaffen die VdS-Richtlinien damit die notwendige Präzisierung zur Norm und damit Klarheit im Markt.

Somit können sich die VdS-Richtlinien nicht in der bloßen Aufgabenbeschreibung des ATSP erschöpfen. Unternehmen, die die VdS-Anerkennung als ATSP erlangen wollen, müssen weitere Nachweise dafür erbringen, dass sie über Kompetenz und Möglichkeiten verfügen, diese Aufgaben und Verantwortung vollständig, dauerhaft und zuverlässig wahrnehmen zu können. Daher werden konkrete Anforderungen gestellt an:

- ❑ **Personelle Verfügbarkeit (Kompetenz und Kapazität)**
Der ATSP muss permanent alle anfallende Aufgaben schnellstmöglich bearbeiten können. Er muss hierfür ausreichend Personal vorhalten. Das Personal muss alle notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten nachweisen, die für die Bearbeitung der Aufgaben notwendig sind.
- ❑ **Service-Level-Vereinbarungen für eingekaufte Leistungen**
Unterhält der ATSP zur Erfüllung seiner Tätigkeiten Dienstleistungsvereinbarungen, Lieferantenbeziehungen o. Ä. mit weiteren Parteien, muss er mit diesen individuelle vertragliche Vereinbarungen über die Eigenschaften und den Umfang der beauftragten Leistungen oder Ressourcen (Service-Level-Agreement) treffen. Die Leistungen müssen daraufhin regelmäßig bewertet werden. Ggfs. sind Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen.
- ❑ **Alarmübertragungsanlage**
Die vom ATSP verantwortete

AÜA muss einer der Kategorien SP1 bis DP4 der DIN EN 50136-1 oder gleichwertig entsprechen und der nach DIN EN 50136-1 vorgesehenen logischen Struktur gleichen.

- ❑ **Leistungsüberwachung der Alarmübertragungsanlage**
Der ATSP muss u. a. ein Kapazitätsmanagement vorsehen, Übertragungsdauern dokumentieren und technische Schutzmaßnahmen für den Fall von Dienstblockaden (z. B. DDoS-Angriffe) implementieren. Er muss für die lückenlose Nachverfolgung der entsprechenden Laufzeiten einer Meldung diverse, genau definierte Zeitstempel erfassen und protokollieren. Ihm obliegen die Überwachung der Verbindungen, der Funktionen und Verfügbarkeiten der AÜA, die kontinuierliche Überprüfung der Leistungsmerkmale ebenso wie das Einleiten geeigneter Ersatzmaßnahmen bei Ausfall. Über all das muss er schließlich ein geeignetes Reporting durchführen.
- ❑ **Informationssicherheit**
Durch geeignete Maßnahmen wie den Betrieb eines Informationssicherheitsmanagementsystems nach einem anerkannten Standard muss er die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität aller ihm anvertrauten Daten sicherstellen.
- ❑ **Qualitätsmanagement**
Das Dienstleistungsergebnis des ATSP muss geplant und strukturiert zustande kommen und darf kein Zufallsprodukt sein. Zu diesem Zweck muss er ein zertifiziertes Qualitäts-

managementsystem (QMS) nach einem anerkannten Standard betreiben.

Diese sehr detailliert beschriebenen Anforderungen bilden die Grundlage für eine VdS-Anerkennung, welche konsequent das Erbringen einer exzellenten Dienstleistung fokussiert. Gleichzeitig aber besitzt das Anerkennungsverfahren die Modularität und Flexibilität, um die vielfältigen individuellen Geschäftsmodelle und Fallkonstellationen von heute zu berücksichtigen und die Voraussetzungen zum Ausbau der Leistungen der Sicherheitsbranche von morgen zu schaffen.

Das Anerkennungsverfahren dürfte vor allem für Marktteilnehmer interessant sein, die in der Funktion als ATSP eine Chance sehen, ihre Kundenbeziehungen auszubauen, zu festigen und sich als Full-Service-Provider zu etablieren.

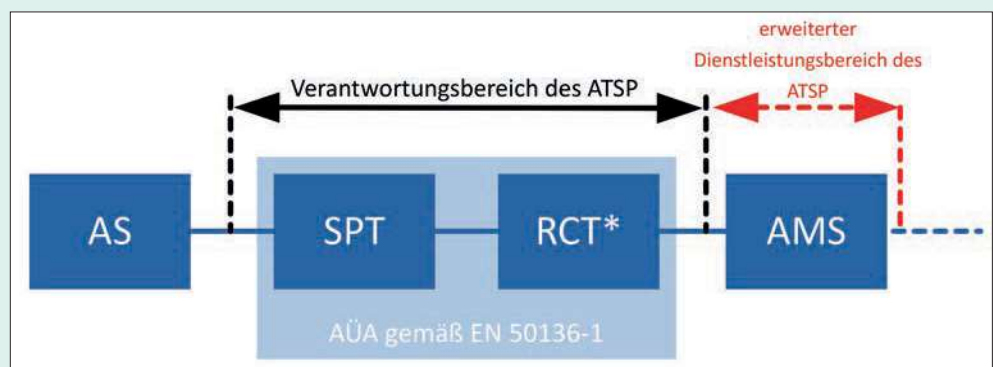
Ausblick

Die Richtlinien VdS 3872 befinden sich zur Drucklegung in der finalen Bearbeitung. Das Erscheinen ist für Ende 2020 vorgesehen. Wie alle anderen VdS-Richtlinien auch werden sie im VdS-Shop unter www.vds-shop.de erhältlich sein. Ihr Erscheinen trägt den sich abzeichnenden Änderungen in der Branche der Sicherheitsdienstleistungen Rechnung und ebnet den Boden für den Markt und seine Leistungen von morgen. Gleichzeitig schaffen die Richtlinien die Voraussetzungen, damit auch unter diesen Vorzeichen eines gewährleistet bleibt: Dass ein Alarm schnell am richtigen Ort angezeigt und bearbeitet wird und damit bestmögliche Sicherheit für das Schutzobjekt garantiert ist.



Der Autor dieses Beitrags, **Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) Sebastian Brose**, ist Abteilungsleiter Produktmanagement im Bereich Produkte und Unternehmen bei VdS Schadenverhütung.
Kontakt: sbrose@vds.de

Abbildung 2: Verantwortungsbereich des ATSP



Impressum

s+s report VdS-Magazin Schadenverhütung und Sicherheitstechnik, herausgegeben von VdS Schadenverhütung GmbH, Köln

s+s report erscheint 4 x im Jahr bei:
VdS Schadenverhütung GmbH
Verlag
Pasteurstr. 17a
50735 Köln
Telefon 0221/77 66-6452
Telefax 0221/77 66-109
Internet-Adresse: www.vds.de
E-Mail: sus-report@vds.de

Die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste kann angefordert werden.

Redaktion:
Ingeborg Schlosser (verantwortlich)
Hans-Werner Bastian (Ltd. Redakteur)
Hans Altmeier (Redakteur)
Urs Walther (Redakteur)
Marion Trumm (Redaktionsassistentin)

Produktion: Pressebüro Bastian

Bildredaktion: Jens Schäfer

Layout: Jens Schäfer

Gestaltungskonzept:
Wolfgang Rattay, Köln

Anzeigen: Natalie Kürten

Abos/Vertrieb: Natalie Kürten

Bezugspreise: Jahresabonnement € 74,00
Einzelheft € 20,50 (frei Haus)

Druck: DFS Druck, Köln

Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der Reproduktion durch Fotokopie, Mikrofilm und andere Verfahren, der Speicherung und Auswertung für Datenbanken und ähnliche Einrichtungen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Autoren und nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.

© 2020 VdS, Köln

27. Jahrgang, 2020

Mit dem Mehrfach-Abo sind die Mitarbeiter Ihres Unternehmens und Ihrer Niederlassungen gleichzeitig auf dem neuesten Stand.

**... noch Fragen?
Zu Abos und zu Anzeigenwünschen kontaktieren Sie Natalie Kürten,
Telefon 0221/77 66-6452 (nkuernten@vds.de).**

Nr. 1 März 2021



Wasser-Löschanlagen: aktualisierte Hinweise zu Planung, Einbau und Betrieb

□ **Drei Standardwerke rund um Planung, Einbau und Betrieb von Wasserlöschanlagen erscheinen im Januar 2021 in überarbeiteten Versionen: die Richtlinien VdS CEA 4001 zu Sprinkleranlagen, VdS 2108 zu Schaumlöschanlagen, VdS 2109 zu Sprühwasser-Löschanlagen. Zusammen sind das 557 aktuelle Seiten mit praxisorientierten Hinweisen.**

Sie haben noch kein Abo?

... dann senden oder faxen Sie uns ganz einfach die Bestell-Antwort

Abonnement
4 Ausgaben
pro Jahr: € 74,00
(inkl. MwSt.)

Mehrfach-Abo
Vorteilspreis für
Mehrfachbezieher
auf Anfrage

Bestell-Antwort

... einfach abtrennen (oder kopieren) und im Fensterkuvert absenden – oder per Fax 0221/7766-109 bzw. E-Mail sus-report@vds.de an uns senden.

□ Diese Bestellung kann ich innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum widerrufen (gültig ist der Poststempel).

□ Mit der Bestellung habe ich von der Widerrufsfrist Kenntnis genommen.

VdS Schadenverhütung
Verlag
Pasteurstr. 17a
50735 Köln

Ja, ich möchte **s+s report** ab sofort bzw.

mit der Ausgabe Nr. _____ /2021
abonnieren. (4 x jährlich zum Preis
von € 74,00 inkl. MwSt.)

Bitte senden Sie das Abo an:

Firma: _____

Abteilung: _____

z. Hd.: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Tel./Fax: _____

Datum: _____

(Unterschrift)